

## **Art. 10 Erlaubnispflicht**

(1) <sup>1</sup>Wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis. <sup>2</sup>Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Zur Anzeige sind der Veräußerer und der Erwerber verpflichtet.